

0020

S a t z u n g

Kleingärtnervereinigung "Rügenland" Sassnitz e. V.

Sitz: Sassnitz, Klementelvitzer Weg 7

§ 1 **Name, Sitz, Rechtsform**

Der Verein führt den Namen

Kleingärtnervereinigung „Rügenland“, Sassnitz e. V.

1. Er hat seinen Sitz in Sassnitz, Klementelvitzer Weg 7 und umfasst den Bereich der Gemarkung „Lancken“ Flur Nr. 1 und 7
2. Er ist in das Vereinsregister des Kreisgerichts Rügen unter der Nr. 45 eingetragen und ist gemeinnützig im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
3. Der Verein ist Mitglied des Inselverbandes der Gartenfreunde e. V. Bergen.

§ 2 **Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinsförderungsgesetzes vom 16.11.1989, in dem seine Aufgaben auf die Wahrung der kleingärtnerischen Nutzung durch die Pächter laut:

- Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 in seiner Änderung vom 01.05.1994 und der jeweils geltenden Fassung,
- der Abgabenordnung von 16.03.1976 (Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 bis 68)

gerichtet sind.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Dem Zweck des Vereins sollen vor allem dienen:

1. Land anzupachten und an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung weiter zu verpachten, sowie diesen Besitz rechtlich zu sichern.
2. Die Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung.
3. Den Zusammenschluss von Kleingärten unter Ausschluss jeglicher parteipolitischer und konfessioneller Ziele.
4. Durch Fachberatung und gegenseitige Hilfe seine Mitglieder zu befähigen, in rationeller Weises Qualitätserzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzielen.

Ziel ist es:

- Die Gemeinschaftsarbeit in der Gesamtanlage nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und der Schönheit zu organisieren.
- Die Schaffung von Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.
- Kinder und Jugendliche zur Naturverbundenheit und gärtnerischer Arbeit zu erziehen.
- Die Gemeinschaftseinrichtungen zu Stätten der Erholung zu machen.
- Der Verein gewährt im Rahmen der Möglichkeiten einschlägige Rechtsberatung und Rechtshilfe.
- Der Verein wirbt in der Öffentlichkeit für den nichtgewerblichen Gartenbau.
- In enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunalbehörden eine Ortsplanung zu beeinflussen, die die Dauerhaftigkeit der Kleingartenanlage sichert.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche, geschäftsfähige Person erwerben, die gewillt ist, die Aufnahmegebühr zu entrichten und den Garten nicht zu Gewerbszwecken zu bewirtschaften.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft soll durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinssatzung mit Ausschlussordnung und Geschäftsordnung an. Es verpflichtet sich außerdem, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, mit dem Verein ein Unterpachtvertrag abzuschließen und die Gartenordnung als Bestandteil des Unterpachtvertrages durch Unterschrift als verbindlich anzuerkennen.
3. Mitglieder können auch solche Personen werden, welche das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 31. Juli schriftlich erklärt werden. Begründete Kündigungen nach diesem Termin können vom Vorstand in Ausnahmefällen genehmigt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) schwerwiegende Pflichtverletzungen begangen werden, insbesondere der Frieden in der Kleingartenanlage nachhaltig gestört wird, Beschlüsse und obliegende Pflichten schuldhaft verletzt werden oder durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins in grober Weise geschädigt werden
 - b) das Mitglied mit Zahlungen von Beiträgen, Umlagen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein mindestens 3 Monate in Verzug ist und nicht innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Mahnung die fälligen Zahlungen erfüllt

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt für das ausgeschiedene Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- c) der Vorstand
- d) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 8 - 11 Mitgliedern.
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Hauptkassierer
 - e) und bis sieben weiteren Mitgliedern

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

2. Je 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen. Sie können anderen Vollmacht erteilen, bleiben jedoch zur Überwachung der Angelegenheit verpflichtet.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft so lange, bis ein neuer Vorstand durch seine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel Mehrheit vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung ist in der Einladung zur Versammlung anzukündigen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand entscheidet über die Zuweisung von Gartenparzellen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Ein Beschluss ist ohne Zusammenkunft gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.

7. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sollen mindestens enthalten, die Namen der anwesenden Personen, die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.

8. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung von echtem Verdienstaufschlag und baren Auslagen, die nachzuweisen sind. Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Kleingartenvereinigung.
2. Die Jahresmitgliederversammlung hat in der Regel in den Monaten Oktober bis März stattzufinden. Eine spätere Durchführung soll nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigem Grund stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dieses für notwendig hält. Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
3. Der Jahresmitgliederversammlung obliegt es, u. a. Ordnungen über das Vereinsleben zu beschließen, die vom Vorstand zu erarbeiten sind.
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfgruppe.
 - b) Die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Die Beschlussfassung über Beiträge, Erhebung von Umlagen, Verwertung und Anlegen des Vereinsvermögens sowie Darlehen und Erhebung von Aufnahmegebühren.
 - d) Die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
 - e) Die Wahlen des Vorstandes, der Rechnungsprüfer
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen worden ist.
5. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung oder Übertragung des Stimmrechts sind ausgeschlossen.
6. Bei Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:
 - a) Eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Satzungsänderung, bei Austritt aus der Organisation, bei Auflösung des Vereins.
 - b) Eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei vorzeitiger Abberufung eines Vorstandsmitgliedes
 - c) Eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen anderen Fällen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
7. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen. Verspätete oder während der Versammlung eingebrachte Anträge bedürfen einer

Unterstützung von 1/5 der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen sind jedoch Anträge, die der 3/4 oder 2/3 Mehrheit bedürfen.

8. Es ist über jede Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das spätestens 30 Tage nach der Versammlung in Reinschrift vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet vorliegen muss. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten.

§ 8

Besondere Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die in der Gartenordnung aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen. Sie haben insbesondere ohne Anspruch auf Bezahlung an den vom Vorstand und der Mitgliederversammlung beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärtner teilzunehmen. Derjenige, der an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnimmt, hat einen Ersatzmann zu stellen oder für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeit einen Ausgleichsbetrag an den Verein zu zahlen.

Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede versäumte Stunde Gemeinschaftsarbeit beschließt die Jahresmitgliederversammlung. Der Ausgleichsbetrag ist ohne besondere Aufforderung bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres an den Verein zu zahlen.

§ 9

Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Jahresbeiträge, Pacht, Umlagen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen setzt die Jahreshauptversammlung fest. Sie sind bis zum 30. Januar eines jeden Jahres zu zahlen. Beitrags-, Pacht- und Umlagezahlungen sowie sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind grundsätzlich eine Bringschuld. Bei Nichtzahlung besteht die Möglichkeit der gerichtlichen Einforderung.
2. Alle Ein- und Auszahlungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Anweisungen an den Hauptkassierer zur Zahlung ist nur durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter zu unterschreiben.
3. Der gesamte Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Zu diesem Zweck hat der Verein ein Konto einzurichten und alle eingehenden Gelder umgehend dort einzuzahlen.
4. Der Hauptkassierer hat die Kontrolle über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen (Kassenführung). Er ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich.
5. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind. Dieser Voranschlag gilt bis zur entgeltigen Bestätigung durch die Jahresmitgliederversammlung.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfgruppe, die mindestens aus 2 Rechnungsprüfern besteht.
2. Die Rechnungsprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die Rechnungsprüfung erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres.
4. Der Prüfbericht ist der Jahreshauptversammlung zu erstatten.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, die für die Prüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Im Fall der Auflösung der Kleingartenvereinigung „Rügenland“ Sassnitz e. V. und beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Sassnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorrangig soll der Einsatz für das Kleingartenwesen und den Umweltschutz geprüft werden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 13 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen kann nur eine Mitgliederversammlung mit der im § 7 Nr. 6a festgesetzten Mehrheit beschließen.

Diese Satzung wurde am 29. Oktober 1992 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und am 31. März 2001 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Sassnitz, 31. März 2001